

## Steueramnestie

**Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 wurde die sogenannte kleine Steueramnestie eingeführt. Die neuen Bestimmungen regeln schweizweit identisch die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige bezüglich die kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Bundessteuer.**

### 1. Voraussetzungen der Amnestie

Eine Selbstanzeige liegt nur dann vor, wenn eine steuerpflichtige Person sich bei der Steuerbehörde *aus eigenem Antrieb* meldet.

Vorausgesetzt wird, dass die Steuerhinterziehung *der Steuerbehörde noch nicht bekannt* ist. Es ist zu spät, wenn diese ihrerseits bereits Abklärungen trifft.

Zu beachten ist zudem, dass die bisher nicht deklarierten Einkommens- oder Vermögensbestandteile nicht einfach kommentarlos in die neue Steuererklärung aufgenommen werden können. Vielmehr ist ausdrücklich – und *einmalig* – das Verfahren um Amnestie zu beanspruchen.

Verlangt wird, dass die steuerpflichtige Person die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer *vorbehaltlos unterstützt* und sich ernstlich um die *Bezahlung* der geschuldeten Nachsteuern bemüht.

### 2. Was bewirkt die Amnestie?

Dem Selbstanzeiger wird *keine Strafsteuer* im Sinne einer Busse auferlegt.

Erhoben werden jedoch nachträglich die nicht bezahlten *Steuern der letzten 10 Jahre* und zwar unter Berücksichtigung der jeweiligen *Progression*. Zudem ist die Steuerschuld zu verzinsen.

*Im Erbfall* werden anstatt der letzten 10 Jahre nur die letzten *drei Jahre* nachbesteuert.

Vor der Selbstanzeige sollte der Sachverhalt unter Berücksichtigung der Kontoauszüge und des Wertschriftenertrags analysiert werden. So kann man den ungefähren Betrag der künftigen Nachsteuer berechnen. Je nach Sachverhalt können noch Abzüge wie Bankspesen etc. geltend gemacht werden.

Die nachträgliche Erhöhung des Vermögens bzw. des steuerbaren Einkommens kann unter Umständen auch die Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen, Stipendien, Krankenkassenverbilligungen etc. nach sich ziehen. Auch diesbezüglich empfiehlt sich darum eine sorgfältige Abklärung, welche Auswirkungen die Selbstanzeige hat.

### 3. Gesetzestext

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

*Art. 53a Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben*

<sup>1</sup> *Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn:*

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;*
- b. sie die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen; und*
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.*

<sup>2</sup> *Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.*

<sup>3</sup> *Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.*

<sup>4</sup> Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

#### Art. 56 Steuerhinterziehung

<sup>1</sup> Wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wer als zum Steuerabzug an der Quelle Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt, wird mit einer Busse entsprechend seinem Verschulden bestraft, die einen Drittel bis das Dreifache, in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt.

<sup>1bis</sup> Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist;
- b. sie die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützt; und
- c. sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

<sup>1ter</sup> Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1bis auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

<sup>2</sup> Wer Steuern zu hinterziehen versucht, wird mit einer Busse bestraft, die zwei Drittel der bei vollendeter Begehung auszufällenden Busse beträgt.

<sup>3</sup> Wer zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen vorsätzlich eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit Busse bestraft und haftet solidarisch für die hinterzogene Steuer. Die Busse

beträgt bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken.

<sup>3bis</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 3 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Absatz 1bis Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

<sup>4</sup> Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft, in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, sowie wer hierzu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu 10 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 50 000 Franken bestraft. Der Versuch einer Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten ist ebenfalls strafbar. Die Strafe kann milder sein als bei vollendeter Begehung.

<sup>5</sup> Zeigt sich eine Person nach Absatz 4 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn:

- a. die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist; und
- b. die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) enthält analoge Bestimmungen. Auch die kantonalen Steuergesetze enthalten entsprechende Bestimmungen, die jedoch weitere Erleichterungen vorsehen können. So ist beispielsweise im Kanton Tessin eine Unterschriftensammlung für eine massive Reduktion im Gange.